



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT)
direktionsstab@bit.admin.ch

Basel, 27. Mai 2021

Präsidialnummer: P210682

Regierungsratsbeschluss vom 27. Mai 2021

Verordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses (Covid-19-Verordnung Zertifikate); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 21. Mai 2021 haben Sie uns die Unterlagen zur Vernehmlassung der Kantone zur Verordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses (Covid-19-Verordnung Zertifikate) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat anerkennt die Arbeiten, die der Bund zur Thematik innerhalb kurzer Zeit aufgleisen musste. Der Druck ist enorm und die Erwartungen hoch. Im Grundsatz unterstützen wir die Einführung eines Covid-Zertifikats für geimpfte, genesene und getestete Personen. Für dessen Umsetzung sind jedoch noch einige Fragen offen.

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf soll einen aufwendigen, vielschichtigen Prozess zwischen Bund, Kantonen, Anbietern und Bevölkerung bei der Ausstellung des Covid-19-Zertifikats regeln, welcher aber bisher höchstens ansatzweise zwischen den Beteiligten geklärt wurde.

In der jetzigen Form des Verordnungsentwurfs wird die Umsetzungsaufgabe einseitig mit einer enorm anspruchsvollen Planungs- und Zeitvorgabe global den Kantonen zugewiesen. Dabei sind essenzielle Fragen nicht gelöst. Deshalb ist der vorgelegte Zeitplan aus Sicht des Kantons Basel-Stadt kaum realistisch für eine erfolgreiche Projektlanierung. Insbesondere sind folgende Punkte bisher seitens Bund im Rahmen der laufenden Vernehmlassung nicht geklärt worden:

- Zwischen den Beteiligten abgesprochene Prozessbeschreibungen für die Zertifikatserstellung in den drei Gruppen Geimpfte, Genesene und Getestete. Ohne eine solche gemeinsame Vorgehensweise kann die IT-Lösung nicht erfolgreich eingeführt werden.
- Angaben dazu, wie die bisherigen Daten (Impfungen) automatisiert für das Zertifikat dem System zur Verfügung gestellt werden, um die Kantone und Anbieter zu entlasten. So ist eine Schnittstelle zu oneDoc zwingende Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der Impfzertifikate.

- Angaben dazu, wie in bisherige Systeme (Daten zu Genesenen aus Contact Tracing) geeignete Schnittstellen zur automatisierten Ausstellung von Zertifikaten integriert werden können.
- Angaben dazu, wie die Kantone und die externen Prozesspartner strategisch eingebunden werden (Einschätzung FMH, Apotheken, Labors usw.), da diese gemäss unseren Informationen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch über keine ausreichenden Informationen verfügen.
- Regelung der Finanzierung, insbesondere weil bei den Grundversorgern heute schon die bestehende Finanzierung der Dienstleistung auf erhebliche Kritik stösst.
- Lösungen zur effizienten, zentralen Ausstellung von Zertifikaten (durch den Bund) für negativ Getestete, sollten die Grundversorger mangels Entschädigung nicht dazu bereit sein, bei der Zertifikatsausstellung mitzuwirken.
- Einschätzung des Aufwandes für die Kantone bei der Bearbeitung von nicht über die Anbieter lösbaren Anfragen.

Zudem bedarf die Frage der Dauer des Zertifikats für geimpfte Personen bald einer Aktualisierung. Gemäss Anhang 2 des Entwurfs der Covid-19-Verordnung Zertifikate ist eine Gültigkeit eines Covid-19-Impfzertifikats für sechs Monate ab Verabreichung der letzten Dosis vorgesehen. In Anbetracht der Tatsache, dass Risikopersonen seit Dezember 2020 / Januar 2021 geimpft werden, wäre für diese Bevölkerungsgruppe das Zertifikat in Kürze nicht mehr gültig resp. sie könnten dieses gar nicht anwenden. Somit müssten diese Personen demnächst eine Auffrischungsimpfung erhalten oder für Reisen etc. einen negativen PCR-Test auf Sars-CoV-2 oder einen Sars-CoV-2-Schnelltest vorweisen. Zu diesem unbefriedigenden Zustand muss baldmöglichst eine Lösung vorliegen.

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass die vorgeschlagene Verordnung mit den Partnern in den Kantonen besser abgestimmt werden sollte. Im vorgesehenen Prozessablauf würde ein erheblicher Zusatzaufwand auf die Kantone und Anbieter zukommen, welcher derzeit aufgrund der genannten Unklarheiten nicht abschätzbar ist. Entsprechend sollte die vorgeschlagene Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen präzisiert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Gesundheitsdepartement (Frau Dorothee Frei, Generalsekretärin, dorothee.frei@bs.ch, Tel. 061 267 95 49), zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin